

# Corona News Stand 17.06.2020

## A) Probenbetrieb

*(Quellen: Staatsministerium und Innenministerium Baden-Württemberg)*

Die Hygiene und Abstandsregeln für die Beschäftigten und Mitwirkenden bei Veranstaltungen sind auch bei den Proben einzuhalten (siehe Corona-Verordnung Veranstaltungen).

**Wenn ein Sicherheits- und Hygienekonzept entwickelt wurde, dürfen Proben stattfinden, (siehe Mustervorlage für ein Hygienekonzept für Chor-Vereine)**

Die Anzahl der Mitwirkenden ist durch die Corona-Verordnung nicht begrenzt. Das heißt, solange der Abstand eingehalten wird, können Sie mit beliebig vielen Personen proben. Faktisch setzen also die Abstandsvorschriften zwischen den Mitwirkenden Grenzen.

Insbesondere beim Gesang und bei der Blasmusik besteht eine besondere Gefährdungslage, die im Hygienekonzept unbedingt berücksichtigt werden muss. Hierzu wird insbesondere auf die Risikoeinschätzung des Freiburger Instituts für Musikermedizin (Hochschule für Musik und Universitätsklinikum Freiburg) vom 19.5.2020 hingewiesen, die Veranstalter im Bereich der Breitenkultur Orientierungshilfe geben kann. Ergänzend dazu werden folgende Hinweise gegeben:

Auch die Mitwirkenden sollten auf Körperkontakte, Händeschütteln und Umarmungen unbedingt verzichten.

Bei Proben in geschlossenen Räumen sollte alle 15 Minuten stoßgelüftet werden.

Es sollte in möglichst großen Räumen geprobt werden (die Mindestraumgröße ergibt sich indirekt auch aus der Einhaltung der Abstandsregeln).

Sofern die Möglichkeit besteht, Proben auf nichtöffentlichen Freiflächen durchzuführen (zum Beispiel in Innenhöfen von Kultureinrichtungen, in privaten Gärten, nicht aber in kommunalen Parks oder auf öffentlichen Plätzen), sollte davon Gebrauch gemacht werden.